

AMTSBLATT

FÜR DAS
AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. Februar 2023

32. Jahrgang 2023

Ausgabe Nr. **1**

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2022 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05/2022-01

Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 347 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 05/2022-02

Beschluss über die Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Crinitz für die Nutzung der Sporthalle in Crinitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Entgeltordnung.

Beschluss-Nr. 05/2022-03

Beschluss zur Ausweisung Brandenburger Bierstraße - Teil Crinitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausweisung der Brandenburger Bierstraße.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 05/2022-04

Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 347 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2022 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06/2022-01

Beschluss Änderung des GV-Beschlusses Nr. 04/2022-04 vom 12.09.2022 – Verkauf Gemarkung Tanneberg, Flur 1, Teilfläche des Flurstückes 459

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Beschlusses.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Dringlichkeitssitzung (gemäß § 1, Nr. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz) am 30. Dezember 2022 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 07/2022-01

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen und Bestandteilen

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2022 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 04/2022-01
Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Dollenchen, Flur 2, Flurstück 249 Teilfläche**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**Beschluss-Nr. 04/2022-02
Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Dollenchen, Flur 2, Flurstück 249 Teilfläche**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

im nichtöffentlichen Teil

**Beschluss-Nr. 04/2022-03
Beschluss Verkauf Gemarkung Dollenchen, Flur 2, Flurstück 249 Teilfläche**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

**Beschluss-Nr. 04/2022-04
Beschluss Verkauf Gemarkung Dollenchen, Flur 2, Flurstück 249 Teilfläche**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtdirektor

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz
am Montag, den 13. Februar 2023, 19:00 Uhr,
im OT Crinitz, Turnhalle, Pestalozzistraße 10

**Tagesordnung
Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Niederschriftskontrolle des öffentlichen Teils vom 05.12.2022 und Bestätigung

3. Beschluss der Ergänzungssatzung „Gahroer Weg“ zur erneuten Beteiligung und Auslegung
4. Beschluss zur Verfahrens- und Geltungsbereichsänderung sowie zur Billigung und Offenlage des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz“
5. Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 05/2022-02 über die Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Crinitz für die Nutzung der Sporthalle in Crinitz
6. 1. Lesung Haushalt 2023
7. Festlegung Sitzungstermine 2023
8. Information der Verbandsvertreter
9. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
10. Information Bürgermeister / Amtdirektor
11. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
12. Vorstellung des Vereins „Flinke Pfoten e.V.“
13. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Anfragen Ortsvorsteher
2. Niederschriftskontrolle des nichtöffentlichen Teils vom 05.12.2022 und Bestätigung
3. Information Bürgermeister / Amtdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

U. Mader

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Crinitz
am Montag, den 6. Februar 2023 um 19:00 Uhr
im OT Crinitz, Gemeinderaum, Friedenstraße 2, 03246 Crinitz.

Tagesordnung

1. Haushalt 2023
2. Anfragen Ausschussmitglieder
3. Sonstiges

H. Stolley

Vorsitzender des Ausschusses

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, den 16. Februar 2023, 19:00 Uhr,
im OT Schacksdorf, Dorfstraße 17, Gemeinderaum

**Tagesordnung
Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 24.11.2022 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde

4. Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 04/2022-03 über die 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
5. Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 04/2022-04 über die Änderung der Entgeltordnung für den Verkauf von Brennholz aus den Beständen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Rahmen der Selbstwerbung
6. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2023
7. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
8. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2023
9. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2023
10. Beratung und Beschluss einer Vereinbarung zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse der Dorfaue des Ortsteiles Lieskau an der B 96
11. Bestellung eines Vertreters für den Wasserverband Lausitz (WAL) Senftenberg
12. Information der Verbandsvertreter
13. Information aus den Ausschüssen
14. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
 - Vorstellung Projekt Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf Lausitzflugplatz
15. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 24.11.2022 und Bestätigung
2. Beschluss Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 541
3. Änderung GV-Beschluss Nr. 04/2022-05 vom 24.11.2022 über den Verkauf Gemarkung Bergheide, Flur 2, Flurstück 133/2 sowie Flur 3, Flurstücke 10 und 22
4. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
5. Anfragen Gemeindevertreter

Ch. Drangosch

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Verkauf Mehrfamilienhaus in Sallgast OT Sallgast / Henriette

Die Gemeinde Sallgast verkauft ein, mit einem Mehrfamilienhaus, bebautes Grundstück mit mehreren Nebengebäuden und Garagen in der Bergmannstraße 27, 03238 Sallgast OT Sallgast/Henriette.

Der Verkauf erfolgt unter Abgabe von schriftlichen Bieterangeboten, die in der Amtsverwaltung abgegeben werden können und erst nach Abgabefrist geöffnet werden.

Es liegt ein Gutachten vor; dieses kann eingesehen werden.

Die Abgabefrist des Angebotes endet am 31.03.2023. Der Zuschlag wird an den Höchstbietenden erteilt.

Bei gleichen Höchstgeboten bekommen die Bieter die Möglichkeit, ein weiteres Angebot abzugeben (Stichangebot).

Das abzugebende Angebot muss in einem verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Verkauf Bergmannstraße 27,

Sallgast/Henriette“ versehen werden. Das Angebot muss den Namen und die Anschrift des Bieters mit Angebotspreis enthalten. Nutzen Sie hierzu den Vordruck „Angebotsabgabe“ auf unserer Internetseite.

Die Immobilie kann vor Angebotsabgabe nach Terminvereinbarung besichtigt werden. Zur Terminabsprache melden Sie sich bitte im Amt Kleine Elster bei Frau Mathing unter folgender Telefonnummer: 03531/782-37.

Grundstücksangaben:

Gemarkung: Sallgast
 Flur: 1
 Flurstück: 44 (TF)
 Gesamtgröße: 11.743 m²
 Verkaufsgröße: ca. 2.370 m²
 Eigentümer: Gemeinde Sallgast

Nebenbestimmungen:

- bestehende Miet- und Pachtverhältnisse werden vom Käufer übernommen
- eine Mehrerlösklausel wird vertraglich festgehalten
- Vermessungskosten trägt der Käufer

Das teilweise unterkellerte Wohnhaus, Bj. ca. 1930, besteht aus 6 Wohnungen. Diese setzen sich aus 2 Wohnung im EG (von denen 1 über 2 Etagen vermietet ist), 3 Wohnungen im OG und 1 Wohnungen im DG zusammen. Zum Grundstück gehören eine Zuwegung, teilweise Stellflächen vor den Garagen, 2 Garagen und 2 Nebengebäude.

Versorgung für Trinkwasseranschluss, Stromanschluss, Telefonanschluss, SAT-TV, Flüssiggastank und direkter Anschluss an zentralen Abwassersammler sind vorhanden.

Alle anfallenden Nebenkosten (Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer, Notargebühren...) sind vom Käufer zu tragen.

Der Zuschlag erfolgt auf den Höchstbietenden – Mindestgebot: 30.000,00 €

Kontakt:

info@amt-kleine-elster.de

Alle weiteren Angaben finden Sie auf unserer Internetseite www.amt-kleine-elster.de.

Für die Angebotsabgabe ist das Formblatt zu nutzen. Die Abgabefrist für das Angebot endet am 31.03.2023. Die Zuschlagserteilung erfolgt bis 15.04.2023. Bieterangebote einzureichen im:

**Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 OT Massen
 Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz**

Einladung zur Jagdgenossenschaftversammlung der Jagdgenossenschaft Ponnsdorf

Hiermit werden alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen oder Vertreter mit Vollmacht der Jagdgenossenschaft Ponnsdorf zur Mitgliederversammlung **am Freitag, den 24.02.2023, im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 11, 03238 Massen-Niederlausitz OT Ponnsdorf** eingeladen.

Die Versammlung beginnt **19:00 Uhr**.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Mitgliederversammlung durch den Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bzw. dessen Bevollmächtigten als Jagdnotvorstand
2. Bestätigung der Tagesordnung sowie Feststellung der satzungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Neuwahl des Jagdgenossenschaftsvorstandes gemäß Satzung anschließend Übergabe der Rechtsgeschäfte an den neu gewählten Jagdvorstand (Fortführung der Jagdgenossenschaftsversammlung)

4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes mit Kassenbericht
5. Rechnungsprüfungsbericht
6. Entlastung des Vorstandes, des Kassenführers und Rechnungsprüfers
7. Beschluss Haushaltsplan für das neue Jagdjahr, Beschluss Pachtzahlung und Bestellung des Rechnungsprüfers für das kommende Jagdjahr
8. Diskussion

Hinweis:

Jede/r Jagdgenossin/Jagdgenosse hat bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse innerhalb der letzten 12 Monate einen aktuellen Eigentumsnachweis seiner bejagbaren Grundfläche, zur Aktualisierung des Jagdkatsters und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wahlablaufs und als Nachweis des berechtigten Anspruches auf Jagdpachtauszahlung, mitzubringen.

Marten Frontzek

Der Amtsdirektor als Notjagdvorstand

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).



AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



32. Jahrgang 2023

Massen-Niederlausitz, den 01. Februar 2023

Ausgabe Nr. 1

Sprechtage Kinder-, Jugend- und Familienkoordinatorin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Cordula Mittelstädt

Sprechtage dienstags im Energie-Service-Center Massen, Finsterwalder Straße 21, Zimmer 211, von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Kontakt: 0152-33992792 · E-Mail: mittelstaedt@juri-ev.de

Amt Kleine Elster eröffnet Kita in Göllnitz wieder

Es ist wieder Leben und Kinderlachen eingekehrt in der Kita in Göllnitz. In großzügigen hellen Räumen spielen, singen und toben seit Jahresbeginn sechs Kinder und zwei Erzieherinnen. Bis zum Sommer sollen noch einige Kinder hinzukommen. Die Gemeinden des Amtes Kleine Elster sind bei Zuzüglern und Rückkehrern beliebt. Eine gesicherte Kinderbetreuung in Wohnortnähe ist dabei ein wichtiger Faktor.

Als abzusehen war, dass die vier Kindertagesstätten in Amtsträgerschaft in Massen, Lichterfeld, Sallgast und Crinitz an ihre Kapazitätsgrenzen kommen, musste ein Plan her. Schnell kam die stillgelegte Kita in Göllnitz ins Gespräch, die 2019 vom damaligen Betreiber geschlossen worden war. Dabei boten sich die Räumlichkeiten insofern an, dass sie grundsätzlich vorhanden waren und schon einmal als Kita genutzt wurden. Auch der Fakt, dass allein in Göllnitz derzeit 18 Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren leben, unterstrich das Vorhaben.

Seit Juli 2022 wurde dann kräftig saniert und renoviert. Die Räume wurden an die neusten Brandschutzvorschriften angepasst, Wände gestrichen, Fußböden und Schließtechnik erneuert. Auch die Sanitärbereiche wurden aktuellen kindgerechten Standards entsprechend umgebaut. Alles in allem investierte das Amt Kleine Elster eine Summe von rund 100.000 Euro.

Dass auch der Spielplatz wieder in neuem Glanz erstrahlt, ist vor allem dem Verein „Unser Göllnitz“, der Gemeinde, einigen

Sponsoren und vielen helfenden Händen zu verdanken. Schon im August 2022 wurde hier der Zaun erneuert, ein Pflasterweg angelegt und die Spielgeräte wieder in Schuss gebracht.

„Für Göllnitz geht damit ein echter Traum in Erfüllung“, schwärmt Frank Tischer, Amtsausschussvorsitzender und Bürgermeister von Sallgast. Dass sein Dorf nun wieder so einen lebendigen Mittelpunkt hat, freut ihn als Göllnitzer und Opa von acht Enkeln besonders. Er lobt vor allem das gute Zusammenspiel zwischen Kita, Verein, Amt und Gemeinde.

Auch Amtsdirektor Marten Frontzek ist zufrieden, dass das Vorhaben relativ unkompliziert umgesetzt werden konnte. „Uns geht es in erster Linie darum, Entlastung für unsere Einrichtungen in Massen, Lichterfeld und Sallgast zu schaffen und den Eltern Betreuungsplätze in Wohnortnähe anbieten zu können. Unsere Einrichtungen sind zu fast hundert Prozent ausgelastet oder kommen demnächst an diese Grenze. Insofern möchten wir den Eltern damit entgegenkommen“, erklärt er. Vielleicht sei die Einrichtung in Göllnitz auch für Familien aus Richtung Calau eine Überlegung wert. „Unsere Nachbardörfer dort haben keine eigenen Kindertagesstätten mehr. Für einige würden sich sicher die Wege verkürzen“, ergänzt Frank Tischer. Perspektivisch hat die Göllnitzer Kita Platz für bis zu 30 Kinder.

Geöffnet ist die Kindertagesstätte derzeit von Montag bis Freitag von 6 bis 16 Uhr. „Hier passen wir uns aber gerne auch dem Bedarf der Eltern an“, sagt Kita-Leiterin Kerstin Jungnickel.





Übergabe Schulhof

Am 06. Dezember 2022 versammelten sich alle Kinder der KiTA und der Schule Crinitz, um das Natur-Erlebnisgelände Kita/Schule in die Verantwortung des Amtes Kleine Elster zu übergeben, weil die Versicherungspflicht des Fördervereins Haus der fröhlichen Kinder e.V. Crinitz zu Ende ist.

Vor mehr als 12 Jahren planten und errichteten engagierte Eltern, ErzieherInnen, LehrerInnen und BürgerInnen von Crinitz in Unterstützung von hiesigen Firmen ein tolles Natur-Erlebnisgelände für die Kita und die Schule, auf dem die Kinder seit 2010 spielen und sich erholen. SchülerInnen machten sich damals Gedanken über einen neuen Schulhof.

Bei einer Fördersumme von rund 42 000 € aus „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung – ILE“, einem Zuschuss von 10.000 € durch das Amt Kleine Elster und einem Eigenanteil des Fördervereins von 4.000 € wurden Mittel von rund 56.000 € verbaut. Der Gesamtwert des Projektes erhöhte sich durch gemeinsame Arbeit und Eigenleistungen auf geschätzte 70.000 Euro.

Die Übernahme der Planungskosten von 3.000 € durch die Heinz-Sielmann-Stiftung waren dabei ein wertvolles Geschenk. In den vergangenen Jahren pflegten mit viel Engagement bei den Arbeitseinsätzen im Frühjahr und Herbst die Eltern der Kita- und Schulkinder das Natur-Erlebnisgelände.

Besonders hervorzuheben sind dabei die Leistungen der Gründungsmitglieder des Fördervereins Haus der fröhlichen Kinder e.V. Crinitz, stellvertretend sind da Hannelore Wilhelmi, Ralf Donat und Heike Müller zu nennen. Aber auch die Leistung und Unterstützung von unserem Ehrenmitglied André Berger muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden.

Symbolisch übergab das Ehrenmitglied André Berger feierlich den Schlüssel des Geländes mit erheblichen Werten zurück an das Amt Kleine Elster zur weiteren Zweckbestimmung und Verantwortung.

Carmen Förster

Buchlesung mit Frau Kerstin Hensel

Nach zwei Jahren Pause hatten wir am 16. November wieder Besuch einer Schriftstellerin im Schulhaus. Zu Gast war diesmal Kerstin Hensel. Sie las in der 3./4. Klasse aus ihrem gerade neu erschienenen Kinderbuch „Rusalko“ vor.

Darin wird von einer kleinen Meernixe erzählt, die gar nicht den Erwartungen der Mutter entspricht. Sie sieht so gar nicht aus, wie man sich eine Meernixe vorstellt und hat dazu noch eine tiefe Stimme. Die Mutter verlässt die Familie und sucht Erlösung an Land. Dort wird die Meernixe Rusalka in Rusalko umbenannt. Trotzdem wird sie schief angesehen, weil der Meeresherr an seiner vertrauten Ordnung festhält. Mit Hilfe ihrer Freunde, gelingt es Rusalko den Meeresherrn zu verjagen. Wird nun alles besser? Das erfährst du, wenn du das Buch zu Ende liest.

Die Kinder der 3./4. Klasse kennen bereits den Schluss und ihnen hat das Buch sehr gefallen. Im gemeinsamen Gespräch mit Frau Hensel entdeckten sie auch so manche Parallele im wirklichen Leben.

Carmen Förster

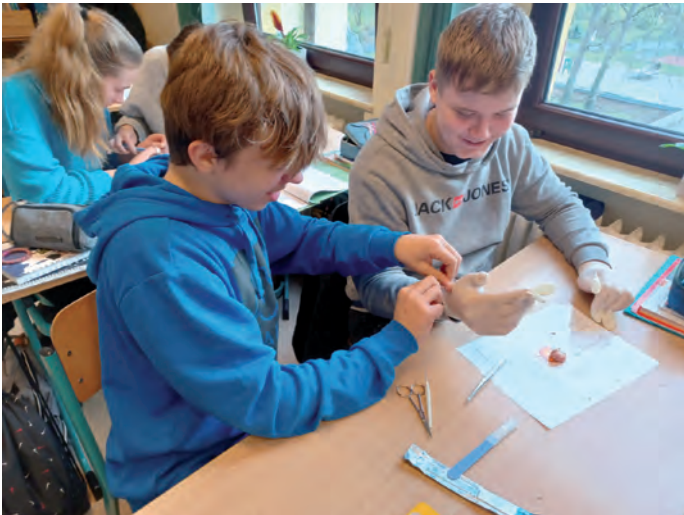


Biologie-Unterricht: Genauer ins Auge gefasst

Am 10.01.2023 haben die Schüler der Klasse 9a Schweineaugen seziiert. Nachdem die Theorie noch einmal wiederholt wurde, ging es los – mit OP-Maske, teilweise Schutzhandschuhen und viel wissenschaftlicher Begeisterung.

Wie fühlt sich das Auge an? Was passiert, wenn man den Glaskörper zerstört? UND Was kann denn die Linse?

Überlebt haben es am Ende alle und Spaß war auch dabei. ??



Natürlich haben wir zuerst selbst überprüft ob denn die Plätzchen auch gut schmecken.

Einen ganz lieben Dank dem Team vom Schlosshotel Sallgast. Wir hoffen, dass die Kinder der Schule auch in den nächsten Jahren die Möglichkeit bekommen einen so schönen Schultag in der Weihnachtszeit zu erleben.

B. Rudnik



Wir danken ganz herzlich der Fleischerei Schadock aus Tanneberg - einem Fleischer mit Herz, der uns schon seit vielen Jahren mit tierischen Organen versorgt und so hilft, den Biologieunterricht anschaulicher zu gestalten.

K. Lindner

In der Weihnachtsbäckerei

Endlich, nach den Jahren von Corona, in denen die Weihnachtsvorbereitungen in der Schule sehr eingeschränkt waren, konnten wir die Tradition des Plätzchenbackens im Schlosshotel Sallgast wieder aufleben lassen.

So ging es am 20.12.2022 für die Kinder der zweiten Klasse nach einem gemeinsamen Frühstück ins Schlosshotel. Dort wurden wir herzlich an weihnachtlich gedeckten Tischen begrüßt und für alle gab es einen warmen Kakao. Dann ging es endlich los. Zuerst musste der Teig geknetet werden, die Plätzchen wurden ausgestochen und auf den Blechen verteilt. Dabei hatten wir viel Spaß und alle sangen das Lied „In der Weihnachtsbäckerei“.

Um die Zeit bis zum Dekorieren der selbstgebackenen Köstlichkeiten zu überbrücken, besuchten wir den nahegelegenen Spielplatz und konnten uns richtig austoben.

Im Anschluss wurden alle Plätzchen liebevoll und mit viel Eifer verziert. Das war für alle ein ganz besonderer Tag, denn die Plätzchen wurden in Tüten gefüllt und waren somit ein selbstgemachtes Geschenk für die Eltern.



Veranstaltungen im Februar 2023

Datum	Zeit	Veranstaltung
Samstag, 11.02.	Einlass 18.30 Uhr	Mass'ner Karneval – 1. Samstagsveranstaltung Gaststätte „Zum Erblehngut“ Massen
Sonntag, 12.02.	Einlass 14.30 Uhr	Mass'ner Karneval – Seniorenkarneval Gaststätte „Zum Erblehngut“ Massen
Freitag, 17.02.	Einlass 18.30 Uhr	Mass'ner Karneval – Jugendkarneval Gaststätte „Zum Erblehngut“ Massen
Samstag, 18.02.	Einlass 18.30 Uhr	Mass'ner Karneval – 2. Samstagsveranstaltung Gaststätte „Zum Erblehngut“ Massen
Sonntag, 19.02.	Einlass 14.30 Uhr	Mass'ner Karneval – Kinderkarneval Gaststätte „Zum Erblehngut“ Massen
Montag, 20.02.	Einlass 18.30 Uhr	Mass'ner Karneval – Rosenmontagsveranstaltung Gaststätte „Zum Erblehngut“ Massen

Über weitere Veranstaltungen im laufenden Jahr können Sie sich unter www.amt-kleine-elster.de in der Rubrik „Veranstaltungen“ informieren.

Neugeborene

Zum freudigen Ereignis
liebe Wünsche
für Eltern und Kind –
ab sofort auf Schritt und Tritt,
gehen zwei kleine Füßchen mit!



Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) begrüßt und beglückwünscht alle neugeborenen Kinder:

Oktober 2022

Schmidt, Moritz, Crinitz

November 2022

Müller, Lena, Lichterfeld-Schacksdorf OT Schacksdorf

Evangelische Kirchengemeinden Betten, Lieskau, Lichterfeld, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen, Lipten Februar 2023

Monatsspruch Februar:

„Sara aber sagt: Gott ließ mich lachen.“

1. Mose 21,6

Gottesdienste in Betten:

12.02. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
26.02. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

22.02. Gemeinendamittag um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Lieskau:

05.02. um 09.00 Uhr mit Prädikantin Schmidtke
19.02. um 09.00 Uhr mit Lektor Baranius
05.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

08.02. Gemeinendamittag um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lichterfeld:

05.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

16.02. Gemeinendamittag um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Göllnitz:

12.02. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
26.02. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Gottesdienste in Sallgast:

12.02. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
26.02. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

10.02. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Dollenchen:

05.02. um 10.00 Uhr mit Prädikantin Schmidtke
19.02. um 10.00 Uhr mit Lektor Baranius
05.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

15.02. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Den **Weltgebetstagsgottesdienst** wollen wir am Freitag, dem 3. März, im Saal der Gaststätte Griebner in Klingmühl feiern. Beginn ist um 18.00 Uhr! Herzliche Einladung!

Kinderkreise im Pfarrsprengel Betten

Die **Christenlehrekinder** treffen sich donnerstags im Bettener Pfarrhaus. Klasse 1 um 15.00 Uhr, Klasse 2-3 um 16.00 Uhr und Klasse 4-6 um 17.00 Uhr.

Die Konfirmanden der 8. Klasse treffen sich dienstags um 16.00 Uhr im Bettener Pfarrhaus zum **Konfirmandenunterricht**.

Die **Nähkreise** treffen sich nach Absprache freitags und samstags im Pfarrhaus in Betten.

Rückfragen im Pfarramt: (Tel.03531-2196 oder per Mail: Ev.Kirchengemeinde-Betten@t-online.de)

(Änderungen vorbehalten!)

Evangelische Kirchengemeinden Massen, Crinitz und Babben Februar 2023

Gottesdienste in Massen:

05.02. um 10.00 Uhr
19.02. um 10.00 Uhr
05.03. um 10.00 Uhr

Gottesdienst in Gahro:

29.01. um 09.00 Uhr
26.02. um 09.00 Uhr

Gottesdienst in Crinitz:

19.02. um 09.00 Uhr

Gemeindenachmittage:

Massen: 22.02. um 15.00 Uhr

Digitales Hausabendmahl

mit Pfarrerin Dorothee Offermann und Pfarrerin Kerstin Höpner-Miech Am **12.02. um 17.30 Uhr**. Nach der Anmeldung bei einer der beiden Pfarrerrinnen bekommen Sie den Zuganglink für diese mit der Plattform zoom ausgeführte online-Veranstaltung zugeschickt. Nötig ist ein PC mit Internetanschluss und die Neugierde auf eine besondere Form des Miteinanderfeierns.

Weltgebetstag

in der Kirche Fürstlich Drehna (siehe Bild im Anhang) Das Land Taiwan, die Religiosität, Kultur und Politik dieses Inselstaates lernen die Besucher am Freitag, den **03.03. um 18.00 Uhr** in der Kirche Fürstlich Drehna kennen. Im Anschluss an Gottesdienst und bebilderte Landeskunde gibt es taiwanesischen Köstlichkeiten zum probieren.



Gott tut gut – Gottesdienst mit Salbung und Segnung

Nach zweieinhalb Jahren konnte nun wieder ein Gott(esdienst) tut gut in der Trinitatiskirche stattfinden. In besinnlicher Atmosphäre und bei wunderbarer Musik (Violine und Orgel) konnte jede und jeder sich segnen und salben lassen. Pfarrerin Kerstin Höpner-Miech und Pfarrerin Dorothee Offermann leiteten die Besucher*innen hin zu dieser sinnlichen Stärkung. Bei Kerzenschein und feinen Düften war es, als könne die Seele durchatmen und neu auftanken. Der nächste «Gott(esdienst) tut gut» soll am **18.03. um 17.00 Uhr** in der Trinitatiskirche Finsterwalde stattfinden.

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117
Notruf für Akutfälle: 112

**Bekanntmachungen
anderer Behörden und Verbände**

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienststz Luckau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 03.09.2001 festgestellte Gebiet des

**des Flurbereinigerungsverfahrens Schlabendorf Süd
Verf.-Nr. 600201 (alt: 6002K)**

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigergesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigergesetz angeordnet:

Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster
Gemeinde Crinitz

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Crinitz	1	286/2, 431/3, 432/3, 433/2, 596, 598, 600

Land Brandenburg, Landkreis Dahme-Spreewald
Stadt Luckau

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Bergen	1	218, 228
	2	4/2
Fürstlich Drehna	1	359/4, 432, 433, 437, 446
	2	483
Görlsdorf	2	185, 187, 189, 191, 193, 195
	4	75
Schlabendorf	1	231, 326, 363, 365, 367, 369, 371, 373, 375, 377, 378, 379
	3	61, 85, 86, 260, 341, 461, 526
Tugam	1	54/3, 62/7

Land Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Stadt Calau

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Gliechow	3	384, 445
Groß Jehser	1	307
Zinnitz	2	393, 394

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 131,8201 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster Gemeinde Crinitz

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Crinitz	1	591, 593, 595, 603

Land Brandenburg, Landkreis Dahme-Spreewald Gemeinde Heideblick

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Beesdau	1	488

Stadt Luckau

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Bergen	1	220, 222, 224, 227, 231
	2	72
Fürstlich Drehna	1	368, 438, 440
	2	490, 491
Schlabendorf	3	530, 541, 576, 579, 583, 586, 588, 591
Tugam	1	88, 90
Wanninchen	1	112, 114

Land Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz Stadt Calau

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Gliechow	3	140/1, 143/2, 145/1, 147/1, 148/1, 149/1, 150/1, 152/1, 154/1, 155/1, 164/3, 164/5, 347, 386, 388, 390, 393, 446, 447, 490, 491
Groß Jehser	1	304, 306
Zinnitz	2	387, 397

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegen-
schaftskataster 9,4860 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca.
4049,3 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebiets-
karte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG betei-
ligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden
Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäude-
eigentum.

– als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk
Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen
werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land
für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten
(§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert wer-
den (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flur-
bereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses
beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet
gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen
Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz
oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder
die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55
FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61
Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehö-
renden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unter-
haltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42
Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester
Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsge-
bietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentü-
mern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von
selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstü-
cken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft Schlaben-
dorf-Süd.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen
Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeig-
entum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit
aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken,
die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteili-
gung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß §
14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach
erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt
für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der An-
meldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu set-
zenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist
ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemel-
det oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbe-
hörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß §
14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wir-
kung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes eben-

so gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrens- und Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohletagebau verursacht wurden.

Grundlage ist die zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR – jetzt MLUK) des Landes Brandenburg und der LMBV getroffene Vereinbarung. Darüber hinaus gehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes des Flurbereinigungsverfahrens Schlabendorf-Süd gemäß § 8 Abs.1 FlurbG liegen vor.

Im Rahmen der Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze waren Flurstücksteilungen, u. a. an Wege-flurstücken, erforderlich. Die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster ist erfolgt, so dass das Verfahrensgebiet nunmehr auf die tatsächlich betroffenen Flurstücke begrenzt wird.

Mit der Hinzuziehung und dem Ausschluss der unter Punkt 1 aufgeführten Flurstücke wird die Flurbereinigung im geänderten Verfahrensgebiet insgesamt gefördert, wie sie zur umfassenden Regelung der Eigentumsverhältnisse erforderlich ist. Mit der Änderung des Verfahrensgebietes wird der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht (§ 7 FlurbG). Eine Veränderung in der Zielsetzung des Verfahrens ist mit dem 1. Änderungsbeschluss nicht verbunden.

Der Umfang der zugezogenen Flächen und die Beibehaltung aller bestehenden Zielstellungen des Verfahrens lassen den Schluss zu, dass es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG handelt.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau erhältlich.

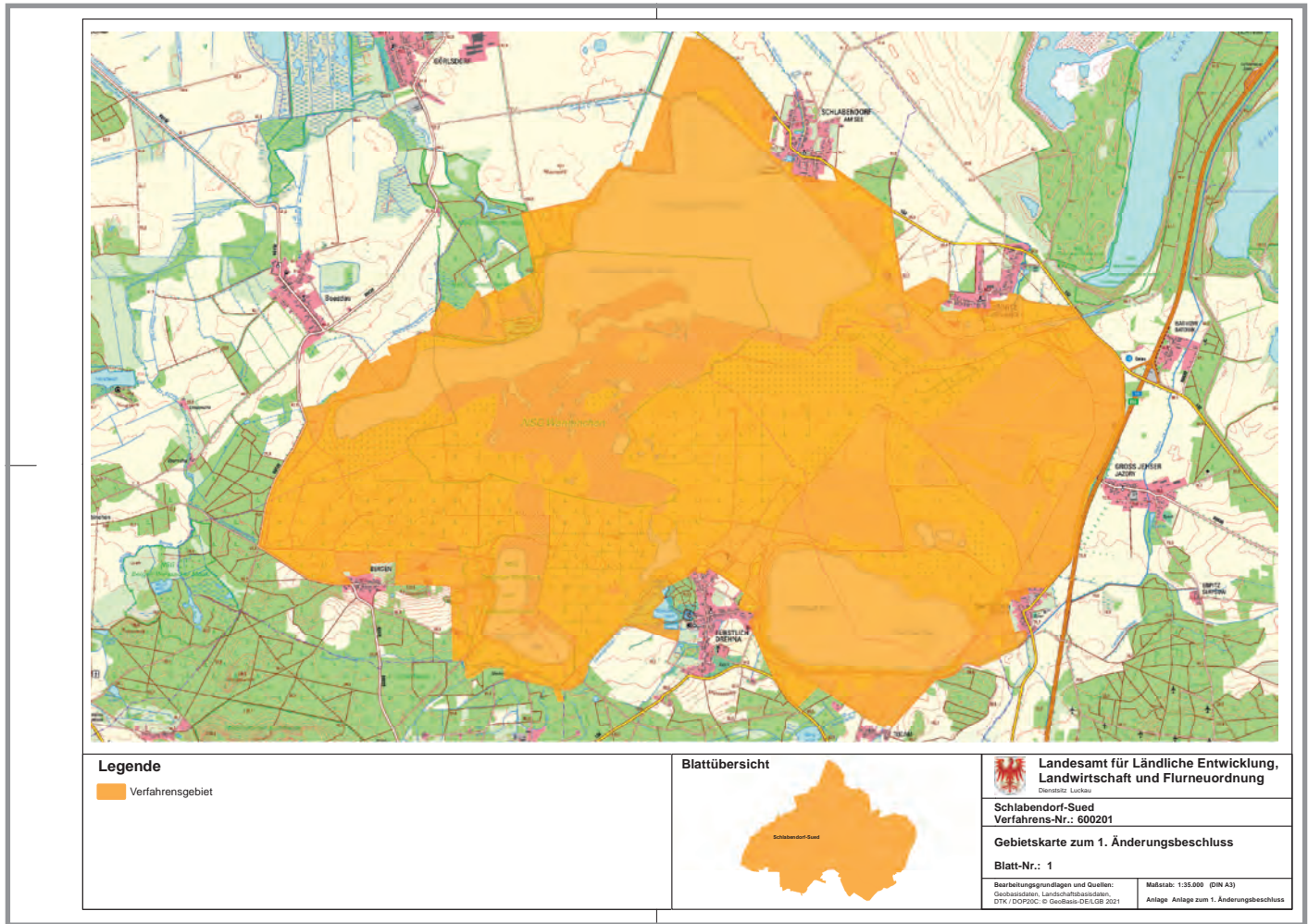
9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 29.11.2022

Im Auftrag
Reppmann

Anlage
Gebietskarte



**Amtliche Bekanntmachung
 Landkreis Elbe-Elster
 Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
 und Landwirtschaft**

**Tierseuchenallgemeinverfügung
 über die Anordnung zusätzlicher
 Maßnahmen zum Schutz gegen die
 aviäre Influenza
 - Geflügelveranstaltungen und mobile
 Geflügelhändler -**

Auf Grund der Anordnung zusätzlicher Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Geflügelpest des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 29.11.2022 (Gesch-Z: MDJ-V32-2311/200+18#20995/2022) wird auf der Grundlage der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetz und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) hiermit nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen.

Geflügelausstellungen, -märkte und -veranstaltungen (hier: „Veranstaltung“):

1. dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden. (§7 Abs. 5 Nr. 1a Geflügelpest-Verordnung)

2. Alles, auf einer der o.g. Veranstaltungen, aufgestellte Geflügel muss (längstens sieben Tage) vor der jeweiligen Veranstaltung mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus virologisch untersucht werden. (§7 Abs. 5 Nr. 1b Geflügelpest-Verordnung)
3. Eine Ausnahme von Pkt. 2 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung gilt für Geflügel, deren Heimort sich in den Landkreisen Elbe-Elster, Teltow-Fläming, Dahme-Spree-wald, Oberspree-wald-Lausitz, Wittenberg, Nordsachsen oder Meißen befindet. Diese müssen vor der jeweiligen Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden. (§7 Abs. 5 Nr. 1c Geflügelpest-Verordnung)
4. Alle Enten und Gänse, die auf einer Veranstaltung aufgestellt werden sollen, sind einer virologischen Untersuchung auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer zu unterziehen. (§7 Abs. 5 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung)
5. Die entsprechende tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der o.g. Untersuchung ist zur Veranstaltung mitzuführen.

Abgabe im Reisegewerbe: (§14a Geflügelpest-Verordnung)

6. Geflügel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, wenn das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe
 - a. klinisch tierärztlich untersucht worden ist **und**

- b. im Falle von Enten und Gänsen virologisch mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer mit negativem Ergebnis auf das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus untersucht worden sind.
7. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der o.g. Untersuchung mitzuführen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 01.05.2023.

Begründung:

Die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest) von gehaltenem Geflügel ist gemäß §§ 7 Abs. 5 und 14a der Geflügelpest-Verordnung nach Durchführung einer Risikobewertung anzuordnen.

Gestützt auf die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 08.11.2022 wird das Risiko des Eintrags durch Verschleppung des aviären Influenzavirus zwischen Geflügelhaltungen, ausgelöst durch mobile Geflügelhändler und die Durchführung von Geflügelveranstaltungen, als hoch eingeschätzt.

Seit 01.01.2022 wurden in Deutschland insgesamt 1.155 Fälle bei Wildvögeln und 128 Fälle bei gehaltenen Vögeln von hochpathogener aviärer Influenza nachgewiesen. In Brandenburg wurden bisher (seit 01.01.2022) 12 Fälle bei Wildvögeln und drei Fälle bei gehaltenen Vögeln angezeigt. Der bislang letzte Fall wurde bei einem Wildvogel am 18.11.2022 festgestellt. Speziell in Norddeutschland kam das Geflügelpestgeschehen, anders als in den Jahren zuvor, über die Sommermonate nicht zu erliegen.

Außerdem könnte laut Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 08.11.2022 ein weiteres Zirkulieren zu einer enzootischen Situation und somit zu einem ganzjährigen Infektionsrisiko für Wildvögel, Geflügel und Säugetiere führen.

Grundlage für diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist das genannte anhaltende und weiterhin hochdynamische Geflügelpestgeschehen in Norddeutschland, dessen weitere Ausbreitung über den überregionalen Handel mit Geflügel im Reisegewerbe und über Geflügelveranstaltungen unterbunden werden soll. Die Allgemeinverfügung legt die Untersuchungspflicht der Tiere vor dem Handel fest, so dass das Risiko der Viruseinschleppung in hiesige Bestände minimiert werden soll.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Elbe-Elster nach Möglichkeit schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter bzw. Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 64 Nr. 14b Geflügelpestverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der geltenden Fassung,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2664), in der geltenden Fassung,
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.4)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)

Aufgrund bestehender gesetzlicher Vorschriften wird ausdrücklich nochmals daran erinnert, dass dennoch

- jeder, der Geflügel hält oder halten will, dies dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft gemäß Viehverkehrsverordnung anzuzeigen hat,
- Biosicherheitsmaßnahmen und die Dokumentationsverpflichtungen auch in kleinen (Hobby-) Geflügelhaltungen nach wie vor einzuhalten sind und
- Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit lebendem Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom Veranstalter mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft schriftlich anzuzeigen sind.

Das Land Brandenburg führt das Wildvogelmonitoring weiterhin intensiv fort. Bei erneuten Geflügelpestfällen bei Wildvögeln kann das AVLL die in der Geflügelpest-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen erneut ergreifen.

Herzberg, 01.12.2022

Im Auftrag

DVM Ilona Schrumpf
 Amtstierärztin

1.2 im Finanzplan

+ Mittelzufluss/ - Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.658.737,22 €
+ Mittelzufluss/ - Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.043.800,00 €
+ Mittelzufluss/ - Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	550.800,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 3.037.000,00 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 20.000,00 €

2.3 die Verbandsumlage auf 0,00 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Verbandsatzung haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Dahme	- €
b) Gemeinde Dahmetal	- €
c) Gemeinde Ihlow	- €
d) Stadt Golßen	- €
e) Gemeinde Drahnisdorf	- €
f) Gemeinde Steinreich	- €
g) Gemeinde Kasel-Golzigt	- €
h) Gemeinde Heideblick	- €
i) Gemeinde Bersteland	- €
j) Gemeinde Schönwald	- €
k) Stadt Luckau für TG Luckau	- €
l) Gemeinde Crinitz	- €
m) Stadt Luckau für TG Crinitz	- €

Die Genehmigung der Kredite durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald wurde am 22.12.2022 erteilt.

Luckau, 02.01.2023

gez. Ladewig
 Verbandsvorsteher

**Trink- und Abwasserzweckverband
 Luckau
 Wirtschaftsplan 2023**

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1
 Nummer 1 EigV
 für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 07.12.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	13.428.600,00 €
die Aufwendungen	12.514.600,00 €
der Jahresgewinn	914.000,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Festsetzung des TAZV Luckau nach § 14 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und dem Amtsblatt für das Amt Kleine-Elster öffentlich bekannt gemacht wird. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 des TAZV Luckau, liegt beim TAZV Luckau, Am Bahnhof 2 in 15926 Luckau, zur Einsichtnahme aus.

Luckau, den 03.01.2023

gez. Ladewig
 Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr
Ivaylo Dimitrov

Zuletzt ansässig:

Kurfürstendamm 143
10709 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Die ihm gegenüber erlassene Rechnung für Trinkwasser und/oder der Gebührenbescheid für Schmutzwasser/Fäkalwasser vom 30.09.2022 (GB 2022010592) konnte postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe der Rechnung für Trinkwasser und/oder des Gebührenbescheides für Schmutzwasser/Fäkalwasser vom 30.09.2022 (GB 2022010592)) gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Ivaylo Dimitrov, zuletzt ansässig Kurfürstendamm 143, 10709 Berlin an.

Die Rechnung und/oder der Gebührenbescheid gilt zwei Wochen nach ihrer bzw. seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Rechnung und/oder der Gebührenbescheid kann durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 22.12.2022

gez. *Ladewig*
Verbandsvorsteher

Wie fahre ich sicher in eine enge Parklücke?

Kreisverkehrswacht Elbe-Elster lädt zu Verkehrssicherheitstrainings auf dem Übungsplatz in Massen ein

Finsterwalde/Massen. Wie verhält sich mein Auto bei einer Vollbremsung? Wie fahre ich sicher in eine enge Parklücke? Lange nicht hinter dem Steuer gesessen, wer nimmt mir die Angst vorm Autofahren? Wer Antworten auf diese Fragen bekommen möchte, ist bei der Kreisverkehrswacht Elbe-Elster richtig. „Unser Verein lädt auch im neuen Jahr wieder zu Sicherheitstrainings auf dem Verkehrsübungsplatz in Massen ein“, teilt Sigrid Heyne, verantwortlich für die Organisation der Trainings bei der Kreisverkehrswacht, mit. An fast allen Sonnabenden zwischen März und Oktober finden diese Sicherheitstrainings statt. Sigrid Heyne: „Bei mindestens acht Teilnehmern können zusätzliche Termine auch in der Woche mit uns vereinbart werden.“ Versicherte in Berufsgenossenschaften haben die Möglichkeit, einen Kostenzuschuss bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft mit dem Vermerk „nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates“ zu beantragen.

2022 hat die Kreisverkehrswacht Elbe-Elster erstmals Sicherheitstrainings für Senioren angeboten. „Diese Trainings sind sehr gut angenommen worden. Hier kann sich jeder testen, ob er noch fit für den Straßenverkehr ist. Eine erfahrene Fahrlehrerin hilft, mögliche Defizite abzubauen“, ermuntert Dieter Babbe, Vorsitzender der Kreisverkehrswacht, ältere Verkehrsteilnehmer zur Teilnahme. Zunächst sind zwei **Seniorentrainings am 15. April und am 16. September** fest geplant.

Anmeldungen telefonisch unter 03531 501901, bevorzugt per E-Mail kreisverkehrswacht_ee@web.de mit Angabe der Telefonnummer – die Kreisverkehrswacht ruft gern zurück. Weitere Informationen zu den Verkehrssicherheitstrainings und zur Arbeit der Kreisverkehrswacht Elbe-Elster im Internet unter der Adresse www.verkehrswacht-ee.de

dbe



Beratungstermine ILB Region Süd I. Quartal 2023

Februar 2023

Do. 02.02.	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00-16:00 Uhr
Mo. 06.02.	Bad Liebenw.	IHK Regionalcenter EE	10:00-16:00 Uhr
Di. 07.02.	Cottbus	IHK Regionalcenter CB/SPN	10:00-16:00 Uhr
Mi. 08.02.	Cottbus	WFBB	10:00-16:00 Uhr
Fr. 10.02.	Forst	CIT Forst	10:00-16:00 Uhr
Mo. 13.02.	Spremberg	ASG	10:00-16:00 Uhr
Di. 14.02.	Cottbus	HWK	10:00-16:00 Uhr
Do. 16.02.	Senftenberg	IHK Regionalcenter OSL	10:00-16:00 Uhr
Mo. 20.02.	Finsterwalde	Bürogemeinsch NL	10:00-16:00 Uhr
Di. 21.02.	Cottbus	IHK Regionalcenter CB/SPN	10:00-16:00 Uhr
Mi. 22.02.	Cottbus	WFBB	10:00-16:00 Uhr
Mo. 27.02.	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00-16:00 Uhr
Di. 28.02.	Cottbus	HWK	10:00-16:00 Uhr

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Es ist erforderlich, sich bei der ILB unter

der Hotline (0331) 660- 2211,
der Telefonnummer (0331) 6 60- 1597
oder per E-Mail unter heinrich.weisshaupt@ilb.de

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Sollten keine Gespräche vor Ort möglich sein, finden diese als Telefonberatungen bzw. Videoberatung statt.

Gemeinde Crinitz

Zampern in Crinitz

Am Samstag, dem 25.2.2023

Treffpunkt: 8:00 Uhr in der Hauptstraße 40, bei Familie Jobke
Organisator ist der Waldbadverein

Jeder, der Lust und Laune hat, ist herzlich eingeladen dabei zu sein.

Uwe Mader
ehrenamtlicher Bürgermeister

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Mass'ner Karneval lässt die wilden 80er aufleben

Nach fast drei Jahren Durststrecke, die mit Hilfe vieler Unterstützer mit einem fulminanten Sommerkarneval im Juni 2022 auf dem Reitplatz in Massen überbrückt werden konnten, steht der Mass'ner Karneval nun auch wieder in seinem Stammlokal, der Gaststätte „Zum Erblehngut“ in Massen, auf der Bühne.

Es ist die 47. Saison des Mass'ner Karnevals, die unter dem Motto

„Punker, Walkman, Vokuhila – in Massen kommen die 80er wieder“

gefeiert wird.

Sechs Veranstaltungen haben die Narren für ihr Publikum geplant. Der Startschuss fällt am Samstag, 11. Februar, um 19.30 Uhr mit der ersten Veranstaltung. Der Einlass beginnt bereits um 18.30 Uhr. Am Sonntag, 12. Februar, sind ab 14.30 Uhr die Senioren herzlich eingeladen, das Programm bei Kaffee und Kuchen zu verfolgen. Mit seinem Jugendkarneval lässt der Verein am Freitag, 17. Februar, eine fette Karnevalsparty steigen, bevor es am Tag drauf bei der zweiten Samstagsveranstaltung rund geht. Einlass ist an beiden Tagen ab 18.30 Uhr. Für die kleinen Karnevalsfreunde werden die Türen am Sonntag, 19. Februar, ab 14.30 Uhr geöffnet. Mit Hüpfburg, Bällebad, Kinderschminken, jeder Menge Spielen und einem bunten Programm lädt der Mass'ner Karneval alle Mädchen und Jungen zum Kinderkarneval ein. Am Abend des Rosenmontags wird das Programm dann noch ein letztes Mal auf die Bühne gebracht. Auch hier beginnt die Veranstaltung um 19.30 Uhr, der Einlass ist bereits eine Stunde früher geöffnet.

Eintrittskarten für die Veranstaltungen gibt es in der Gaststätte „Zum Erblehngut“ in Massen und bei der Schnellreinigung Roll in Finsterwalde. Neu ist in dieser Saison, dass Tickets auch per E-Mail bestellt werden können. Die Bezahlung läuft über den Onlinebezahlendienst Paypal, die Karten werden dann per Post verschickt.

Alle Infos, auch zu den Veranstaltungen, gibt es auf www.massner-karneval.de.

Heimspiele des TSV Germania Massen Abteilung Handball

Zeit	Altersklasse	Gegner
------	--------------	--------

Samstag, 11.02.2023

15:00 Uhr	Frauen	HSG Schlaubetal-Odervorland
17:30 Uhr	Männer	HV Grün-Weiß Plessa

Samstag, 25.02.2023

ab 11:00 Uhr	F-Jugend	Turnier
--------------	----------	---------

IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).